nichtamtliche Lesefassung mit letzter Änderung vom 31.05.2023

Entgeltordnung
für die Benutzung der Schwimmbäder der Gemeinde Sülzetal

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 5, 8 und 45 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl LSA S. 288) i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal am 12.04.2023 die Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmbäder der Gemeinde Sülzetal wie folgt beschlossen – zuletzt geändert durch 1. Änderung der Entgeltordnung vom 31.05.2023:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 1

§ 2 Benutzungsentgelt/Fälligkeit 1

§ 3 Befreiungsvorschriften 2

§ 4 Benutzung der Bäder 2

§ 5 Betriebszeiten 2

§ 6 Sonstige Gebühren 3

§ 7 Haftung 3

§ 8 Inkrafttreten 3

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die sich in den Ortsteilen Altenweddingen und Langenweddingen befindenden Schwimmbäder unterstehen dem Fachbereich 2 / Bauverwaltung und dem Fachbereich 1 / Bürgerdienste der Gemeinde Sülzetal.

(2) Näheres über das Verhalten in den Bädern, die Öffnungszeiten sowie die Haftung regelt die jeweilige erlassene Haus- und Badeordnung für die öffentlichen Bäder in Altenweddingen und Langenweddingen der Gemeinde Sülzetal.

§ 2 Benutzungsentgelt/Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme der Schwimmbäder erhebt die Gemeinde ein Entgelt gemäß der Anlage.

(2) Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(3) Die Entgeltpflicht entsteht für Einzelpersonen vor dem Betreten des Schwimmbades.

(4) Muss der Schwimmbetrieb infolge höherer Gewalt, unvorhersehbarer Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen eingestellt werden, wird das entrichtete Entgelt nicht erstattet.

(5) Im Falle der Verweisung aus dem Schwimmbad gilt die Haus- und Badeordnung. Diese regelt im Punkt 1 Nr. 7 ausdrücklich, dass das Personal des Bades gegenüber den Besuchern das Hausrecht ausübt. Bescher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 3 Befreiungsvorschriften

Schulklassen aus den Schulen der Gemeinde Sülzetal, die die Schwimmbäder im Rahmen des Schwimmunterrichts nutzen, sind von er Entgeltentrichtung befreit. Gleiches gilt für Ausbildungseinheit der Jugendfeuerwehr Sülzetal.

§ 4 Benutzung der Bäder

(1) Mit dem Kauf der Eintrittskarten erkennt der Benutzer die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

(2) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 7 Jahren, ist die Benutzung der nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen.

(3) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung der gemeindlichen Bäder durch Vereine, Schulklassen oder sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei der Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Aufsichtspersonal benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten sowie den besonderen Anordnungen der Gemeinde, insbesondere dem Aufsichtspersonal entsprochen wird. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 5 Betriebszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der gemeindlichen Bäder werden von der Gemeinde Sülzetal festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des jeweiligen Bades bekanntgemacht.
Die Gemeinde Sülzetal behält sich vor, den Betrieb der Bäder aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung (Außentemperaturen unter 20 °C), vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern.

(2) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend sperren.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Benutzung eines Schließfaches werden 5,00 € Leihgebühren erhoben.

(2) Bei Verlust dieses Schlüssels ist eine Gebühr von 25,00 € zu zahlen.

§ 7 Haftung

(1) Die Benutzung der Schwimmbäder erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise zu beachten hat.

(2) Die Gemeinde Sülzetal haftet nicht für Schäden, die sich aus der Benutzung der Schwimmbäder ergeben – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmbäder der Gemeinde Sülzetal vom 26.04.2018, zuletzt geändert durch 1. Änderung der Entgeltordnung von 05.05.2019, außer Kraft.

Sülzetal, 12.04.2023

Jörg Methner
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage
Entgelttarif

Anlage
der Entgeltordnung für die Benutzung der Schwimmbäder der Gemeinde Sülzetal vom 12.04.2023 – zuletzt geändert am 31.05.2023

Entgelttarif

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Entgelt in Euro
1.	**Schwimmbad Altenweddingen**	
1.1.	Kinder 0 – 7 Jahre	
1.1.1	Tageskarte	1,00
1.1.2	Zehnerkarte	9,00
1.1.3	Saisonkarte	50,00
1.1.4	Ermäßigung (Stundenticket 60 Minuten)	0,50
1.2	Schüler 8 – 17 Jahre / Studenten (ausschließlich mit Schüler- oder Studentenausweis)	
1.2.1	Tageskarte	2,00
1.2.2	Zehnerkarte	18,00
1.2.3	Saisonkarte	60,00
1.2.4	Ermäßigung (Stundenticket 60 Minuten)	1,00
1.3	Erwachsene ab 18 Jahren	
1.3.1	Tageskarte	4,50
1.3.2	Zehnerkarte	40,00
1.3.3	Saisonkarte	100,00
1.3.4	Ermäßigung (Stundenticket 60 Minuten)	2,00
1.4	Familienkarte (2 Erwachsene und 2 Kinder)	
1.4.1	Tageskarte	10,00
1.4.2	Zehnerkarte	90,00
1.4.3	Ermäßigung (Stundenticket 60 Minuten)	4,00
1.5	Rentner (ausschließlich mit Rentenausweis)	
1.5.1	Tageskarte	2,50
1.5.2	Zehnerkarte	22,50
1.5.3	Saisonkarte	60,00
1.5.4	Ermäßigung (Stundenticket 60 Minuten)	1,00
1.6	Ausbildung und Abnahme „Seepferdchen“	70,00
1.7	Schülerferienticket nach Ferienkalender Sachsen-Anhalt (Schüler ab 6 – 17 Jahre mit Schülerausweis)	20,00

2.	**Schwimmbad Langenweddingen**	
2.1	Kinder 0- 4 Jahre	Freier Eintritt
2.2	Kinder 5 – 7 Jahre	
2.2.1	Tageskarte	1,50
2.2.2	Saisonkarte	15,00
2.2.3	Eine Stunde vor Schließung	frei
2.3	Schüler 8 – 17 Jahre (mit Schülerausweis)	
2.3.1	Tageskarte	2,50
2.3.2	Saisonkarte	30,00
2.3.3	Eine Stunde vor Schließung	1,00
2.4	Erwachsene	
2.4.1	Tageskarte	3,50
2.4.2	Saisonkarte	60,00
2.4.3	Eine Stunde vor Schließung	2,00
2.5	Zeltlager für Kinder	50,00
2.6	Ausbildung und Abnahme „Seepferdchen“	70,00